Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4693

A14

22. 02. 2021

Aktenzeichen
9361 - III. 5/Sdb. BES
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Modrey
Telefon: 0211 8792-557

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24. Februar 2021
TOP „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften insbesondere zu Belgien und Niederlande im Allgemeinen und bei den der Strafverfolgung nach Sprengung von Geldautomaten."

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zum vorbezeichneten TOP.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 24. Februar 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften insbesondere zu Belgien und Niederlande im Allgemeinen und bei den der Strafverfolgung nach Sprengung von Geldautomaten“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 12. Februar 2021 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

A.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 16. Februar 2021 Folgendes mitgeteilt:

„Die meisten Sprengungen von Geldausgabeautomaten (GAA) in Nordrhein-Westfalen werden nach Erkenntnissen des LKA NRW Tätern der niederländischen GAA-Sprenger-Szene zugerechnet. Bei diesen handelt es sich um männliche Personen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren, die in den Niederlanden vorwiegend in den Großstädten Utrecht und Amsterdam leben. Die Tatverdächtigen gehören nach Bewertung des LKA NRW einem fluiden Netzwerk an. Sie besitzen überwiegend die niederländische, die marokkanische oder die marokkanisch-niederländische Staatsbürgerschaft. Viele der Tatverdächtigen sind seit Jahren in den Niederlanden als Straftäter bekannt.

Vereinzelt gibt es auch andere Tätergruppen, z. B. aus dem osteuropäischen Bereich, die für die Taten in Nordrhein-Westfalen jedoch kaum ins Gewicht fallen. Im Jahr 2020 wurden beispielsweise insgesamt 27 Tatverdächtige festgenommen. Davon werden 19 Tatverdächtige der niederländischen GAA-Sprenger-Szene zugerechnet. Von den weiteren acht festgenommenen Tatverdächtigen haben zwei die türkische, vier die deutsche, einer die kosovo-albanische und ein weiterer die deutsch-russische Staatsangehörigkeit.

Die starke Betroffenheit Nordrhein-Westfalens bei GAA-Sprengungen ergibt sich insbesondere aus der Grenznähe zu den Niederlanden, da Täter häufig von dort einreisen, um die Taten hier zu begehen. Zudem ist der deutsch-niederländische Grenzkorridor sehr groß und bietet ideale Bedingungen zur Einreise bzw. Ausreise.

Die Täter bevorzugen eher die westlichen Bundesländer, wie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen für ihre Tatbegehung. Taten in weiter entfernten Bundesländern erfordern einen höheren logistischen Aufwand. Die über mehrere hundert Kilometer erforderliche Anreise bedeutet unter Umständen, dass eine Rückreise nach Tatbegehung nicht mehr direkt angetreten werden kann bzw. der lange Fluchtweg nach Tatbegehung das Entdeckungsrisiko durch polizeiliche Fahndungsmaßnahmen deutlich steigert."

B.

Auf die mit der Themenanmeldung aufgeworfenen Fragen hat die Generalstaatsanwältin in Hamm dem Ministerium der Justiz unter dem 16. Februar 2021 Folgendes berichtet:

„1.
Den Berichten der Leitungen der Staatsanwaltschaften meines Berichts zufolge wiesen – soweit innerhalb der gesetzten Frist feststellbar – sämtliche von den Behörden geführte Ermittlungsverfahren, die den Vorwurf des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion (Sprengung von Geldautomaten) zum Gegenstand hatten und die sich gegen bekannte Täter richteten, Bezüge zu den Niederlanden auf. Folgerichtig gingen die Ermittlungen fast durchgängig mit der Initiierung und Umsetzung von grenz-überschreitenden Rechtshilfemaßnahmen einher, und zwar – abgesehen von Fällen des polizeilichen Informationsaustausches – auf der Grundlage von Europäischen Ermittlungsanordnungen.

2.
Nach der Berichtslage hat sich die grenzüberschreitende Kooperation mit den Niederlanden im Rahmen der Bearbeitung von Verfahren der in Rede stehenden Art problemlos gestaltet. Dies entspricht den bisherigen – sehr positiven – Erfahrungen im Hinblick auf die supranationale Zusammenarbeit mit dem vorbezeichneten Land, bei dem seit Jahren intensive rechtshilferechtliche Beziehungen zu konstatieren sind.

In Übereinstimmung mit der Einschätzung meiner Behördenleitungen erachte auch ich die Zusammenarbeit mit den Niederlanden im Allgemeinen als sehr fruchtbar. Hierzu trägt nicht unerheblich das Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit (BES) bei, das von den Behörden meines Bezirks mit großem Erfolg im Rahmen grenzüberschreitender Ermittlungsmaßnahmen einbezogen wird.

3.
Angesichts der geringen Fallzahlen bzw. Berührungspunkte sehe ich mich zu einer validen Bewertung im Hinblick auf die strafrechtliche Zusammenarbeit mit Belgien nicht im Stande. Hervorzuheben ist allerdings, dass in den letzten Jahren rechtshilferechtliche Aspekte im Rahmen der Deutsch-Niederländischen Arbeitsgemeinschaft laufend auch mit Vertretern Belgiens thematisiert worden sind."

Der durch den Generalstaatsanwalt in Köln unter dem 16. Februar 2021 vorgelegte Bericht verhält sich wie folgt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen hat mir berichtet, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Belgien und den Niederlanden sei im Allgemeinen nicht zu beanstanden, werde jedoch durch die fehlenden personellen und technischen Ressourcen der jeweils beteiligten in- und ausländischen Ermittlungsbehörden und seit Ausbruch der Pandemie durch die landesweiten Kontaktverbote beschränkt. Im Zusammenhang mit Sprengungen von Geldautomaten könne bestätigt werden, dass die Täter überwiegend einer in den Niederlanden ansässigen, etwa 250 Personen starken Gruppierung zuzurechnen seien. Im Jahre 2018 habe die Staatsanwaltschaft Aachen mit der Staatsanwaltschaft in Oost Nederland und der Staatsanwaltschaft Osnabrück eine Gemeinsame Ermittlungsgruppe (JIT) gebildet, die sich gegen einen namentlich bekannten Tatverdächtigen gerichtet habe. Das JIT sei erfolgreich zum Abschluss gebracht worden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn hat mir berichtet, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Bediensteten seiner Behörde mit den entsprechend zuständigen Behörden in Belgien und den Niederlanden sei, insbesondere auch im Bereich der Strafverfolgung nach Sprengung von Geldautomaten, als gut zu bezeichnen. Soweit grenzüberschreitende Ermittlungen geboten seien, würden diese über den üblichen Rechtshilfeweg mittels justizieller Rechtshilfeersuchen geführt. Die Frage, ob es sich hierbei um Täter handelt, die aus den Niederlanden einreisen und nach der Tat dorthin zurückkehren, sei nur mittels händischer Auswertung der Vorgänge zu klären, die in der Kürze der ihm eingeräumten Frist nicht zu leisten sei.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir berichtet, in den dort wegen des Verdachts der Geldautomatensprengung geführten Verfahren habe festgestellt werden können, dass es sich bei den Tatverdächtigen weit überwiegend um mit dem Ziel der Tatbegehung aus den Niederlanden einreisende Personen marokkanischer Herkunft handelt, die in den Niederlanden ihren Wohnsitz haben und unmittelbar nach der Tatbegehung in die Niederlande zurückkehren. Bei der Staatsanwaltschaft Köln sei eine ständige Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden im Rahmen der Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens etabliert worden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen erfolge die Zusammenarbeit dabei in der Regel im Wege des unmittelbaren Rechtshilfewegs, wobei diesbezügliche Ersuchen durch die niederländischen Behörden regelmäßig priorisiert bearbeitet und zeitnah auf Grundlage der Regelungen zur Europäischen Ermittlungsanordnung vollumfänglich erledigt würden. Eine Einbindung des Büros für Euregionale Zusammenarbeit (BES) erfolge in diesen Fällen lediglich, falls entsprechende Erledigungsstücke nicht binnen der vorgesehenen Fristen eingingen. Eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Belgien sei bisher in diesem Zusammenhang mangels Feststellung entsprechender Be-

züge nicht erfolgt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu Belgien und den Niederlanden gestalte sich auch im Allgemeinen, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität, zumeist reibungslos und effektiv. Bedingt durch die Covid19-Pandemie und einen hierdurch eingeschränkten Dienstbetrieb von Polizei- und Justizbehörden in beiden Ländern sei es allerdings in Einzelfällen zu längeren Laufzeiten von Rechtshilfeersuchen gekommen. In diesen Fällen hätten die ersuchten Informationen allerdings durch Einbindung und Vermittlung des BES zumeist dennoch innerhalb eines zeitlich vertretbaren Rahmens erlangt werden können."

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat auf die mit der Themenanmeldung aufgeworfenen Fragen unter dem 16. Februar 2021 Folgendes berichtet:

„I.

Die Behördenleitungen bestätigen, dass – soweit in ihren Behörden Verfahren im Zusammenhang mit der Sprengung von Geldautomaten geführt worden sind bzw. geführt werden –, in der Mehrzahl der Fälle die Tatverdächtigen aus den Niederlanden eingereist und nach der Tatbegehung dorthin zurückgekehrt seien.

II.

1.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Niederlande und Belgiens im Allgemeinen

Grundsätzlich werden die Erfahrungen der Staatsanwaltschaften bei der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien als positiv bewertet.

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch die niederländischen Behörden erfolge in der Regel schnell und problemlos. Lediglich vereinzelt könne eine zögerliche Bearbeitung auf niederländischer Seite festgestellt werden.

Hierzu führt ein Leitender Oberstaatsanwalt aus:

> *„Die Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden gestaltet sich je nach zuständigem Internationalen Rechtshulp Centrum (IRC) recht unterschiedlich. Insbesondere bei dem IRC Amsterdam werden die in Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.04.2014 zur Durchführung von Europäischen Ermittlungsanordnungen vorgegebenen Fristen regelmäßig nicht eingehalten. Oftmals wird bereits im Rahmen der Eingangsbestätigung mitgeteilt, dass die in Artikel 12 Absatz 4 der vorgenannten Richtlinie zur Durchführung der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgegebene 90-Tage-Frist voraussichtlich nicht eingehalten werden kann."*

Zwei Leitende Oberstaatsanwälte berichten, bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit Belgien sei eine zögerliche Bearbeitung der Ersuchen zu beobachten, so dass wiederholt Sachstandsanfragen zu stellen gewesen seien.

Ein Leitender Oberstaatsanwalt bemerkt, in einigen Fällen sei das Büro für Euregionale Zusammenarbeit (BES) gebeten worden, bei den niederländischen bzw. belgischen Behörden auf eine Erledigung der Europäischen Ermittlungsanordnung hinzuwirken.

2.
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Niederlanden und Belgien bei Straftaten im Zusammenhang mit der Sprengung von Geldautomaten

Nach den mir vorgelegten Stellungnahmen hat – soweit ersichtlich – in Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Sprengung von Geldautomaten eine Kooperation mit belgischen Behörden bislang nicht stattgefunden.

Die – aufgrund der regelmäßigen Herkunft der Täter – in vielen Verfahren erforderliche Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden gestaltete sich grundsätzlich positiv. Ein Leitender Oberstaatsanwalt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, in diesen Fällen bestehe regelmäßig bereits vor einem förmlichen Herantreten im justiziellen Rechtshilfeweg Kontakt und ein guter Informationsaustausch auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene zwischen den zuständigen Sachbearbeitern.

Ein weiterer Leitender Oberstaatsanwalt bemerkt insoweit:

> *„Die Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden ist positiv zu bewerten. In den hier geführten Ermittlungsverfahren kommt es vor dem Hintergrund der grenznahen Tatbegehung regelmäßig zum Erlass von Europäischen Ermittlungsanordnungen zur Auswertung der auf deutsches Staatsgebiet reichenden Funkzellen niederländischer Telekommunikationsunternehmen. Die Erledigung dieser Europäischen Ermittlungsanordnungen erfolgt im üblichen Rahmen der justiziellen Rechtshilfe. Darüber hinaus sind an die niederländischen Behörden Europäische Ermittlungsanordnungen zum Zwecke der Übersendung von Erkenntnissen und DNA-Vergleichsmustern übermittelt worden. Auch hier erfolgte die Erledigung gemäß dem Fristenregime der Richtlinie EEA.“*

Ein Großteil der einschlägigen Verfahren wird – zum Teil nach Übernahme von anderen Staatsanwaltschaften des Bezirks – von der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW)

geführt. Die insoweit zuständige Behördenleitung hat zur Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden indes kritisch angemerkt:

> *„Grenzüberschreitende Ermittlungen in Form so genannter Spiegelverfahren oder unter Einrichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe konnten trotz wiederholter Kontaktaufnahmen mit den niederländischen Behörden in jüngerer Vergangenheit nicht durchgeführt werden. Dies dürfte seinen Grund darin haben, dass von den ehemals drei (polizeilichen) Ermittlungseinheiten am 1. Juli 2020 zwei Einheiten aufgelöst worden sind. Soweit in der Vergangenheit Kontakt zu justiziellen Ansprechpartnern den Niederlanden bestanden hat, sind diese nicht mehr in entsprechender Funktion tätig. Etwaige Nachfolger sind hier nicht bekannt geworden. Die Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden beschränkt sich daher aktuell auf die Übersendung Europäischer Ermittlungsanordnungen an die dort zuständigen Staatsanwaltschaften für Rechtshilfeangelegenheiten (Internationaal Rechtshulp Centrum). Die Erfolgsaussichten der Ermittlungen wegen des Verdachts der Sprengung von Geldautomaten durch niederländische Tätergruppierungen sind hierdurch nicht unerheblich gemindert worden.*

III.

Soweit in den einschlägigen Verfahren vereinzelt eine Kooperation mit dem Büro für Euregionale Zusammenarbeit (BES) stattgefunden hat, wird diese als positiv bewertet.

Hierzu hat ein Leitender Oberstaatsanwalt Folgendes ausgeführt:

> *„Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen deutschen Verbindungsbeamten beim Büro für Euregionale Zusammenarbeit (BES) ist nach den Erfahrungen in meiner Behörde durchweg als unkompliziert und problemlos zu bezeichnen. Gerade bei eilbedürftigen Anfragen und Ersuchen ist eine schnelle Vermittlung zu einem Ansprechpartner bei der zuständigen Behörde in den Niederlanden oder Belgien zuverlässig und auf kurzem Wege erfolgt."*

Die Stellungnahmen der hiesigen Praxis lassen jedoch erkennen, dass in einschlägigen Verfahren eine Beteiligung des BES in der Regel nicht erfolgt ist."

C.

Zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Belgien und den Niederlanden sowie zur Arbeitsweise des BES im Allgemeinen wird auf den Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums (9350 - III. 19), des Ministeriums für Inneres und Kommunales (424-57.01.48) und des Finanzministeriums (S 1320 – 5 – V B 5/ S 770 – 4 – V A 1) über die Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berichtspflichten und die Zusammenarbeit im Europäischen Justiziellen Netz sowie mit transnationalen Verbindungsstellen vom 16. Dezember 2016 - JMBl. NRW S. 16 (GRdE-RHSt) Bezug genommen. Danach gilt u. a. Folgendes:

„3.2.1

Die Zusammenarbeit mit Belgien und den Niederlanden im Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit richtet sich nach der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem föderalen Dienst Justiz des Königreichs Belgien, dem Ministerium der Sicherheit und Justiz der Niederlande sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere über das Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit (BES) vom 24. Oktober 2016.

3.2.2

Sofern Schwierigkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Königreichen Niederlande und Belgien, insbesondere in den Euregios Maas-Rhein und Rhein-Maas-Nord auftreten, soll vorrangig zu I. 2. die beim Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit tätige Kontaktperson des Landes Nordrhein-Westfalen um Unterstützung gebeten werden.

3.2.3

Der beim Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit tätigen Kontaktperson des Landes Nordrhein-Westfalen ist die notwendige Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren."

Das BES hat auf die Themenanmeldung u. a. Folgendes ausgeführt:

„Die nordrhein-westfälische Verbindungsbeamtin ist ... in beratender Funktion tätig und kann selbst keine Ermittlungen durchführen.

In dieser Funktion verfolgt sie auch die Entwicklung des Kriminalitätsphänomens der Geldautomaten-Sprengungen. ... Der damalige nordrhein-westfälische Verbindungsstaatsanwalt war 2015 im Rahmen der neu auftretenden Fälle beratend für die Staatsanwaltschaft Aachen tätig. Ende 2015 hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die landesweite Koordinierung ... übernommen."